



# Leitlinie

zur effizienten und umweltverträglichen

# Landwirtschaftlichen Wildwiederkäuferhaltung

Besuchen Sie uns auch im Internet:  
**[www.tll.de/ainfo](http://www.tll.de/ainfo)**

## **Impressum**

2. geänderte Auflage 2007

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Tel.: (03641) 683-0, Fax: (03641) 683 390  
e-Mail: [pressestelle@jena.tll.de](mailto:pressestelle@jena.tll.de)

**Autoren:** **Bernd Kästner**  
**Dr. Ralf Waßmuth**  
**Dr. Werner Berger**  
**Dr. Hans Hochberg**  
**Dr. Karin Schindler (Thür. Ministerium für Soziales, Familie u. Gesundheit)**  
**Carsten Weiß (Thür. Landesamt für Lebensmittelsicherheit u. Verbraucherschutz)**  
**Petra Schache (Landratsamt Gotha)**  
**Hans-Joachim Schmidt (Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar)**

Januar 2007

- Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet. -

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Marktsituation</b> .....	4
1.1	Absatzchancen und Qualitätsanforderungen .....	4
1.2	Vermarktungswege/-strategien und Preisbildung .....	5
1.3	Agrarpolitische Rahmenbedingungen .....	5
<b>2</b>	<b>Standortansprüche</b> .....	6
2.1	Naturschutzrecht .....	6
2.2	Wasserrecht .....	7
2.3	Forstrecht .....	7
2.4	Baurecht .....	7
2.5	Anzeigeverfahren nach Tierschutzrecht .....	8
<b>3</b>	<b>Produktionsverfahren</b> .....	9
3.1	Zucht .....	9
3.2	Haltung .....	9
3.3	Fütterung .....	12
3.4	Tiergesundheit .....	14
3.5	Abprodukte .....	15
3.6	Dokumentation .....	15
3.7	Fleischvermarktung .....	15
<b>4</b>	<b>Verfahrensbewertung</b> .....	18
4.1	Verfahrensökonomie .....	18
4.2	Tiergerechtigkeit und Umweltverträglichkeit .....	20

## Anlage 1

Anzeige einer Gehegewildhaltung gemäß § 11 Absatz 6 Tierschutzgesetz  
(nach „**Leitlinie Wildwiederkäuerhaltung**“ der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena)

## **1 Marktsituation**

Die landwirtschaftliche Wildwiederkäuerhaltung ist ein extensiver, nachhaltiger und auf Gewinn zielender landwirtschaftlicher Produktionszweig in dem Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild mit dem vorrangigen Ziel der Fleischerzeugung und der Landschaftspflege tiergerecht gehalten werden.

Die Leitlinie ist die Grundlage für die Errichtung, Erweiterung und das Betreiben einer landwirtschaftlichen Wildwiederkäuerhaltung in Thüringen. Sie beschreibt die einzuhaltenden Anforderungen des Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Landwirtschaft.

Diese Leitlinie entstand auf der Grundlage aktueller Rechtsvorschriften in Tierschutz, Naturschutz, Bau, Fleisch- und Lebensmittelhygiene, Tierseuchenbekämpfung und dem Arzneimittelverkehr unter Einbeziehung des Gutachtens des BMELF für die „Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten“ vom 02.11.1979 und Ergebnissen im Rahmen des Thüringer Informationssystems Wildhaltung.

Die tier- und umweltgerechte Gehegehaltung von Wildwiederkäuern auf Grünlandflächen ist in Deutschland und speziell in Thüringen ein neuer Produktionszweig in der Landwirtschaft. Die rasante Entwicklung in den letzten 16 Jahren führte dazu, dass 2006 244 Thüringer Landwirtschaftsbetriebe auf 1 078 ha Gatterfläche mit über 5 129 adulten weiblichen Tieren Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild Wildfleisch produzierten.

Die landwirtschaftliche Wildwiederkäuerhaltung in der Verantwortung von fach- und sachkundigen Landwirten leistet im Rahmen der tiergebundenen Pflege von frei werdenden Grünlandflächen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Über 83 % der wildhaltenden Betriebe beteiligen sich am KULAP-Programm.

Als landwirtschaftliche Marktnische stellt die Wildwiederkäuerhaltung eine ausbaufähige Einkommensalternative in der Landwirtschaft dar und eignet sich für alle betrieblichen Rechtsformen.

### **1.1 Absatzchancen und Qualitätsanforderungen**

Der geringe Selbstversorgungsgrad, die naturnahe Produktion sowie die Frische und Qualität sprechen für gute Absatzchancen des erzeugten Wildfleisches. Bei einem Thüringer Gesamtaufkommen (2005/06) von ca. 7 129 dt Jagdgewicht Wildfleisch (Dam-, Rot-, Sika-, Muffel- und Rehwild) beträgt der Gehegeanteil mit 994 dt Jagdgewicht Wildfleisch gegenwärtig 13,9 %. Dieser Anteil kann sich in den nächsten fünf Jahren auf 17 % erhöhen.

Die Konkurrenz auf dem Wildfleischmarkt ist nicht das Wildbret aus der Jagd, sondern die ständig steigenden Importe aus Übersee und Osteuropa. Bestehen können die deutschen Wildhalter nur wenn sie nach dem Motto „Klasse statt Masse“ produzieren und vermarkten.

Die Jungtiere (Spießler, Schmaltiere) gehen vorzugsweise in den Frischfleischverkauf und die selektierten Alttiere und Hirsche werden zu hochwertigen Wurst- und Schinkenprodukten verarbeitet. Durch das Abhängen der Schlachtkörper nach dem Töten (4,4 Tage in den Referenzbetrieben) wird eine hohe Zartheit des Fleisches erreicht. Die Vermarktung von 85 % der Schlachttiere kurz vor Weihnachten unterstreicht den starken saisonalen Charakter des Wildfleischverkaufs.

Bisher war eine Klassifizierung der Schlachtkörper von Wild nach einheitlichen Parametern nicht vorhanden. In der Erprobung ist die Einstufung nach Fleischigkeits- und Fettklasse in Anlehnung an das EUROP-System von landwirtschaftlichen Nutztieren. Angestrebt wird eine Fleischigkeitsklasse von 1 bis 2 und eine Fettklasse von 1 bis 3. Schlechtere Einstufungen sind mit Qualitäts- und Rentabilitätsverlusten verbunden und deuten auf Managementfehler hin.

## 1.2 Vermarktungswege/-strategien und Preisbildung

Von den produktionswirksamen Jungtieren werden 70 % als Fleisch und 8 % als Zuchttiere vermarktet. 22 % vorwiegend Schmaltiere gehen in die einfache bzw. erweiterte Reproduktion. Über 90 % des produzierten Wildfleisches wird Ab-Hof direktvermarktet und 10 % gehen in die Gastronomie bzw. den Handel. Bei weiter steigendem Gehegewildfleischaufkommen sind neben stärkeren Marketingmaßnahmen für die Direktvermarktung neue Märkte zu erschließen.

Eine mögliche Voraussetzung dafür sind Vermarktungsgemeinschaften, die Wild nach einheitlichen Kriterien vermarkten sowie größere einheitliche Partien anbieten können. Eine Grundlage dafür bilden die Güte- und Prüfbestimmungen zur GQT-Gehegewild. Ausdruck des gewachsenen Qualitätsbewußtseins sind 14 Thüringer Wildbetriebe mit diesem Qualitätszeichen, das umwelt- und tiergerechte Haltung sowie hohe Standards in der Vermarktung dokumentiert.

Die Bildung einer funktionierenden Erzeugergemeinschaft für Gehegewild scheidet momentan noch an den relativ guten Absatzmöglichkeiten und Preisen des Wildfleisches über die Direktvermarktung. In der Vermarktungssaison 2005/06 wurden im Durchschnitt der 12 Referenzbetriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Damwild 9,05 €/kg Schlachtkörpergewicht realisiert. Die Preise für die wertvollen Teilstücke sind in der Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1:** Durchschnittliche Preise der Referenzbetriebe 2005/06

Teilstück (Damwild)	€/kg
Keule mit Knochen	12,15
Rücken mit Knochen	12,25
Vorderblatt mit Knochen	8,63

Die Umsetzung maßgeblicher Fleischhygienevorschriften in EU-Recht verbunden mit der Zulassungspflicht für Schlachtbetriebe bis 2009 kann dazu führen, dass nicht zugelassene Betriebe, ihre geschossenen Tiere zur weiteren Bearbeitung an einen legitimierten Schlachtbetrieb abgeben müssen. An dieser Stelle bietet sich die Vermarktung über größere Betriebe im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft an.

## 1.3 Agrarpolitische Rahmenbedingungen

Mit Inkrafttreten der Agrarreform 2005 wurden die Direktzahlungen für Rinder und Schafe von der Erzeugung entkoppelt und Bestandteil der Betriebsprämie. Da es im Rahmen der Agenda 2000 für Wildwiederkäuer keine tiergebundenen Zahlungen gab, konnten für dieses Verfahren auch keine betriebsindividuellen Prämienteile geltend gemacht werden. Das deutsche Kombimodell verteilt ein Teil der Tierprämien nach einem regionalen Durchschnittssatz auf Acker- und Grünlandflächen. Dadurch erhalten auch die mit Wild bewirtschafteten Flächen einen grünlandbezogenen Betrag von 80,52 €/ha. Mit der Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche ab 2010 haben bis 2013 Acker- und Grünland-Prämienrechte einer Region einen einheitlichen Wert von ca. 335 € je Zahlungsanspruch.

Im benachteiligten Gebiet steht als weitere staatliche Zuwendung die Ausgleichszulage zur Verfügung, deren Höhe von den Standortbedingungen abhängig ist (50 - ca. 170 €/ha).

Darüber hinaus kann durch die Wildhalter der Programmteil B2 (180 €/ha) des aktuellen KULAP (TH) in Anspruch genommen werden.

## **2 Standortansprüche**

### **2.1 Naturschutzrecht**

#### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im engeren Sinne, zu der mittlerweile auch die (ausschließlich) erwerbsmäßige landwirtschaftliche Wildtierhaltung auf geeigneten Weideflächen gezählt wird, ist per Gesetz grundsätzlich nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Einhaltung der Regeln „Guter fachlicher Praxis“, wie z. B. der Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Biotope oder der standortangepassten Bewirtschaftung, berücksichtigt werden.

Bei den in § 6 Abs. 2 und 3 Thüringer Naturschutzgesetz genannten Sachverhalten, welche aus der Sicht des Gesetzgebers in der Regel Eingriffe bzw. keine Eingriffe darstellen, handelt es sich hingegen um Regelfallvermutungen, die im Einzelnen anhand tatsächlicher Umstände widerlegbar sind. Insofern kommt es neben der Flächenauswahl entscheidend auf die Anordnung und Gestaltung notwendiger baulicher Anlagen wie Witterungsschutz und Zäune an, ob die pauschale Regelfallvermutung - Eingriff oder Nichteingriff - im Einzelfall tatsächlich zutreffend ist.

#### **Standortwahl und Einrichtung eines Geheges**

Bei der Einrichtung und Betreibung landwirtschaftlicher Wildgehege ist das strikte Gebot der Eingriffsregelung zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beachten.

Durch entsprechende Einordnung der Gehege, einer geeigneten Ausführung von Zaunanlage, Unterständen, ggf. Bepflanzungen wie z. T. im Punkt 3.2 dargestellt, werden sich die spezifischen Wirkungen von Wildgehegen in Bezug auf die Frage des Eingriffstatbestandes regelmäßig unter der Erheblichkeitsschwelle halten lassen. Dies trifft letztendlich auch auf die Wirkung von Zäunen als Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 13 Thüringer Naturschutzgesetz zu, durch die der freie Zugang des Menschen zu Wald, Flur und Gewässer behindert wird. Die Einzäunung muss dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst sein. Das geeignete Zaunmaterial ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Soweit erforderlich ist die Einzäunung durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden. Dabei kann im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung notwendig sein. Ist das Gehege frei einsehbar, ist auch eine eventuell zu errichtende bauliche Anlage (Schutzhütte, Fangstand) dem Landschaftsbild und dem Gelände anzupassen. Über die Eingriffsregelung hinaus sind grundsätzlich die bestehenden Regelungen zum Schutz von besonders geschützten Gebieten, Objekten und Biotopen gemäß §§ 12 bis 18 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die einschlägigen Artenschutzbestimmungen zu beachten. Derartige Bereiche dürften mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten jedoch für die landwirtschaftliche Wildwiederkäuerhaltung ohnehin nicht in Betracht kommen.

Maßnahmen, die die Gestalt oder Nutzung einer Fläche wesentlich ändern, wie die Aufnahme einer für längere Zeit unterbliebenen (Weide-) Nutzung zählen außer in Fällen des § 18 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz nicht zur grundsätzlich von der Eingriffsregelung freigestellten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Es empfiehlt sich daher unbedingt in jedem Einzelfall bei der Auswahl der Flächen für eine Haltung von Wildwiederkäuern bzw. vor Ausführung einer geplanten wesentlichen Änderung eines bestehenden Geheges die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde einzubeziehen. Nur so kann frühzeitig geklärt werden, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine Nutzungsänderung/-intensivierung darstellt, die mit Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbunden ist. Auf bislang intensiver bzw. der beabsichtigten Wildtierhaltung vergleichbar ge-

nutzten Flächen wird dies kaum zutreffen. Auf extensiv genutztem Grünland/Mähwiesen, Hutungen etc. oder längerfristigen Brachen kann diese jedoch häufig der Fall sein.

Derartige Konsultationen ermöglichen zudem in einschlägigen Fällen eine Abstimmung von Einrichtung und Besatz des Geheges mit spezifischen naturschutzfachlichen Pflegeanforderungen von Flächen im Sinne eines wertvollen landschaftspflegerischen Beitrages der Landwirtschaft.

**Grundsätzlich geeignete Standorte** sind Wiesen und Weiden. In Frage kommen Grünlandflächen, die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung freigehalten werden sollen und keine herausragende ökologische Bedeutung besitzen.

Befinden sich innerhalb von Gehegen, die an einem grundsätzlich geeigneten Standort errichtet werden, ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile, z. B. kleinere Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte, erhaltenswerte Gebüsche oder Einzelbäume, so sind diese vor Beeinträchtigung zu schützen.

Die Eignung von Wiesen und Weiden in Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten kann durch entsprechende Regelung in Schutzverordnungen eingeschränkt, ausgeschlossen oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt sein.

**Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:**

- Naturschutzgebiete, Nationalpark Hainich, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 17, Abs. 1 und 2 Thüringer Naturschutzgesetz;
- Feucht- und Nasswiesen, Moore und Quellgebiete;
- Lebensräume besonders zu schützender Arten (z. B. Wiesenbrüter- und Amphibienlebensräume, Gebiete mit Hamstervorkommen);
- Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie
- Flächen, die von Erholungssuchenden häufig und in großer Anzahl genutzt werden.

## 2.2 Wasserrecht

Bei der Errichtung eines Tiergeheges sind die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes zu beachten. Der künftige Betreiber des Tiergeheges sollte sich frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises in Verbindung setzen.

Uferbereiche oberirdischer Gewässer sind nicht zu verbauen, nicht einzuzäunen und nicht für Ablagerungen zu nutzen. Als geschützter Uferbereich nach Thüringer Wassergesetz gilt bei Gewässern erster Ordnung zehn Meter, bei Gewässern zweiter Ordnung fünf Meter, jeweils landseits der Böschungsoberkante. Ob der Zugang der Tiere zum offenen Gewässer gestattet wird, ist im Einzelfall zu entscheiden.

In Trinkwasserschutzgebieten kann die Tierhaltung und Beweidung ganz oder teilweise unzulässig sein, je nach gültiger Schutzgebietsverordnung.

Wasserentnahmen für die Tränkung der Tiere bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

## 2.3 Forstrecht

Das Thüringer Waldgesetz untersagt im § 15 grundsätzlich die Waldweide. Ausnahmen genehmigt die zuständige untere Forstbehörde. Zu beachten ist die umfassende Definition des Waldes nach § 2 ThürWaldG.

## 2.4 Baurecht

Die geplante Errichtung des Geheges bedarf einer bauplanungs- und einer bauordnungsrechtlichen Beurteilung.

Bauplanungsrechtlich ist ein Vorhaben, welches der landwirtschaftlichen Wildwiederkauerhaltung dient, nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Danach ist es zulassig, wenn ubliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschlieung gesichert ist. Entgegenstehende Belange konnten zum Beispiel vorhandene naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen sein. Auf die beispielhafte Aufzahlung ublicher Belange im § 35 Abs. 3 BauGB ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Das Ergebnis einer bauordnungsrechtlichen Beurteilung ist abhangig von der konkreten Eigenart des Vorhabens. Bei Einhaltung der Vorgaben des § 63 Abs. 1 Nr. 6 b der Thuringer Bauordnung (ThurBO)

- offene, sockellose Einfriedung fur Grundstucke die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen - und ggf. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 c ThurBO
- Gebaue ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen maximalen Wandhohe von 5 m und einer maximalen Grundflache von 100 m<sup>2</sup>, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorubergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind -

ist die Errichtung eines Geheges fur die landwirtschaftliche Wildtierhaltung verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung ist dann nicht erforderlich.

Wird das Wild nicht zum Zwecke der Landwirtschaft gehalten, richtet sich die Zulassigkeit der Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diese Vorhaben sind nur im Einzelfall zuzulassen, wenn ubliche Belange nicht beeintrachtigt werden und die Erschlieung gesichert ist. Eine Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 ThurBO ist erforderlich.

## 2.5 Anzeigeverfahren nach Tierschutzrecht

Wer gewerbsmaig Gehegewild halten will, hat dies nach § 11 Abs. 6 TierSchG vier Wochen vor Aufnahme der Tatigkeit der zustandigen Veterinarbehore anzuzeigen.

Gattererweiterungen und die Haltung weiterer bisher nicht angezeigter Wildarten sind ebenfalls dem Veterinar- und Lebensmitteluberwachungsamt zu melden.

Da neben der tierschutzrechtlichen Anzeige weitere ubliche Belange vor Beginn des Gehegebaus zu prufen sind, wird folgender Verfahrensablauf empfohlen:

1. Umfassende Beratung zum Sachkundenachweis und zur Errichtung und Betreibung einer Gehegewildhaltung auf der Grundlage aktueller Rechtsvorschriften und der Leitlinie durch die zustandige Veterinarbehore und/oder den Fachberater Wildhaltung der TLL
2. Teilnahmeaufforderung am Grundlehrgang Wildhaltung fur alle Neueinsteiger in dieses Verfahren
3. Vor Beginn des Gehegebaus sind die nachfolgenden ublichen Belange auf Antrag des Bauherrn mittels Anzeigeformular (Anlage 1) durch die zustandigen Behoren zu prufen:
  - Tierschutzrechtliche Belange → zustandiges Veterinar- und Lebensmitteluberwachungsamt
  - Waffenrechtliche Belange → zustandige Waffenbehore
  - Landwirtschaftliche Belange → zustandiges Landwirtschaftsamt
  - Baurechtliche Belange → zustandiges Bauordnungsamt
  - Umweltrechtliche Belange → zustandiges Umweltamt
  - Belange des Waldes → zustandiges Forstamt

Diese Aufzahlung der im Regelfall zu beteiligenden Trager ublicher Belange ist nicht abschlieend, da gegebenenfalls in Sonderfallen weitere Beteiligungen erforderlich sein konnen (z. B. Denkmalschutzbehore).

4. Bau des Geheges, wenn keine ublichen Belange entgegenstehen
5. Anzeige der Aufnahme der Wildhaltung beim zustandigen Veterinar- und Lebensmitteluberwachungsamt vier Wochen vor dem Einsetzen der Tiere
6. Durchfuhrung einer Vor-Ort-Kontrolle (Abnahme) mit schriftlichem Protokoll des errichteten und mit Tieren besetzten Geheges durch das zustandige Veterinar- und Lebensmitteluberwachungsamt und den Fachberater Wildhaltung der TLL (einschlielich GPS-Vermessung ausgewahlter Neugehege). Dabei wird die Umsetzung der Leitlinienanforderungen gepruft.

### 3 Produktionsverfahren

#### 3.1 Zucht

Bei einem Gesamtbestand 2006 von über 5 129 adulten Zuchttieren Wildwiederkäuer dominiert das Damwild in Thüringer Gehegen mit einem Anteil von über 86,2 %, gefolgt von Rotwild (8,6 %), Muffelwild (3,7 %) und Sikawild (1,7 %). Die Eignung der einzelnen Wildwiederkäuer zur Gehegehaltung wird in der Tabelle 2 dargestellt.

**Tabelle 2:** Eignung von Wildwiederkäuern zur Gehegehaltung

Parameter	Damwild	Rotwild	Sikawild Nippon/Dyb.	Muffelwild	Rehwild
Eignung für extensive Grünlandnutzung	+++	+++	+++	+++	+
Frühreife	++	++	++	+++	++
Fruchtbarkeit	++	++	++	+++	+++
Schlachtgewichte	++	+++	++/ +++	+	+
Fleischqualität	+++	+++	+++	+++	+++
Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten	+++	+++	+++	++	+
Langlebigkeit	+++	+++	+++	+++	++
Gutartigkeit	+++	++	+++	++	++
Erregbarkeit	++	++	++	+++	+++

(+++ hoch, ++ mittel, + gering)

Systematische Zuchtmaßnahmen für Wildwiederkäuer sind nach BERGFELD (2006) nur sehr gering verbreitet. Die größten Probleme bei der züchterischen Arbeit ergeben sich in der Notwendigkeit der exakten Kennzeichnung und Dokumentation, der sicheren Zuordnung der erfassten Leistungsdaten sowie der Kenntnis der Abstammung.

Die Verbesserung der Tierleistungen dieser Wildarten in den Gehegen erfolgt vorrangig durch Selektion auf Gewicht, Trophäe, Aufzuchtleistung und Gesundheit. Der zweijährige Wechsel des Platzhirsches verhindert Inzuchtdepressionen. Zur Durchsetzung eines betrieblichen Herdenmanagement als Voraussetzung für Leistungssteigerungen wird die Kennzeichnung der Tiere empfohlen.

#### 3.2 Haltung

##### Gehegegröße

Wildwiederkäuer neigen aufgrund ihrer Entwicklung zu Feindvermeidung und Flucht. Zur Tiergerechtigkeit gehört daher ein gewisses Maß an Bewegungsfreiheit. Die Mindestfläche (Äsungsfläche) für Dam-, Sika- und Muffelwildhaltung beträgt 1 ha, bei Rotwildhaltung 2 ha und bei Mischgehegen 3 ha.

##### Produktionseinheit

Eine Produktionseinheit bei den Cerviden Dam- (PED), Rot- (PER), Sikawild (PES) besteht aus:

- 1,0 Alttier
- 0,85 Kalb
- 0,85 Spießler bzw. Schmaltier
- 0,05 Hirsch

Eine Produktionseinheit bei den Boviden Muffelwild (PEM) besteht aus:

- 1,0 Altschaf
- 0,95 Lamm
- 0,95 Jährlingswidder bzw. Schmalschaf
- 0,05 Widder

In Anlehnung an das Bundesjagdgesetz werden bis zum 31.03. die Jungtiere als Kälber (Lämmer) und ab 01.04. als Schmaltiere (Schmalschafe) bzw. Spießler (Jährlingswidder) bezeichnet. Im darauf folgenden Jahr werden ab dem 01.04. aus den Schmaltieren (Schmalschafen) Alttiere (Altschafe) bzw. aus den Spießlern (Jährlingswiddern) Hirsche (Widder).

### **Großvieheinheiten (GV)-Schlüssel**

Der auf der Grundlage des Lebendgewichtes und der Haltungsdauer beruhende GV-Schlüssel beträgt in der Regel (Vermarktungsalter der Jungtiere ca. 18 Monate) für eine Produktionseinheit

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| • Damwild (PED)                   | 0,17 GV |
| • Rotwild (PER)                   | 0,34 GV |
| • Sikawild nippon nippon (PESn)   | 0,13 GV |
| • Sikawild nippon dybowski (PESd) | 0,24 GV |
| • Muffelwild (PEM)                | 0,14 GV |

### **Besatzstärke**

Die Besatzstärke gibt den Besatz der Weidefläche (Äsungsfläche) mit den insgesamt in einem Jahr darauf zu ernährenden Tierbestand an. Maßstab bei der landwirtschaftlichen Wildwiederkäuerhaltung ist die GV je ha.

Die Besatzstärke darf 1,4 GV/ha Äsungsfläche nicht überschreiten, d. h. maximal

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| • Damwild                     | 8,2 PED/ha   |
| • Rotwild                     | 4,1 PER/ha   |
| • Rotwild (Kälbervermarktung) | 5,3 PER/ha   |
| • Sikawild nippon nippon      | 10,8 PESn/ha |
| • Sikawild nippon dybowski    | 5,8 PESd/ha  |
| • Muffelwild                  | 10,0 PEM/ha  |

Im Übrigen ist die Besatzstärke durch den Betreiber so zu wählen, dass sich die Wildwiederkäuer während der Vegetationszeit vorrangig von dem Pflanzenaufwuchs der Weide ernähren können.

### **Besatzdichte**

Die Besatzdichte gibt die für einen bestimmten Zeitraum auf einer abgegrenzten und zugeteilten Weidefläche (Äsungsfläche) tatsächlich grasenden Großvieheinheiten an. Die unterschiedlichen Lebendgewichte (Wachstum) und Anzahl der Jungtiere (Setzzeit, Vermarktung) führen dazu, dass auch die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Großvieheinheiten Wild im Gehege variieren. Die Besatzdichte sollte aber zu keinem Zeitpunkt über 5,6 GV/ha sein.

### **Zaunbau und Gehegeeinrichtung**

Die äußere Einzäunung ist aus einem tier- und umweltgerechten Knotengittergeflecht, das bei Dam-, Sika- und Muffelwild mindestens 1,80 m und bei Rotwild 2,00 m hoch sein muss, zu errichten. Der in der Regel stärker beanspruchte Zwischenzaun zur Unterteilung des Geheges sollte mindestens die gleiche Höhe und Drahtstärke wie der äußere Zaun haben. Der Au-

ßenzaun ist an der Gehegeinnenseite der Pfosten anzubringen. Durch einen niederwildsicheren Zaun und den entsprechenden Bodenschluss ist das Eindringen von Hunden bzw. ein Entweichen von Jungtieren zu verhindern. Die Wildart und das Gelände bestimmen die Ausführung von Drahtstärke (> 2 mm) und Pfostenabstand (5 bis 15 m). Als Pfähle sind handelsübliche Metall-, Kunststoff- bzw. Holzprofile zu verwenden, die nicht störend auf die Landschaft wirken. Die Zaunführung ist der Geländebesonderheit anzupassen. Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsgefahren müssen ausgeschlossen sein. Für das Wohlbefinden des Wildes ist das Vorhandensein von Witterungsschutz notwendig. Nur bei fehlendem natürlichen Schutz muss eine Bepflanzung und/oder eine bauliche Maßnahme erfolgen. In kleineren Gehegen bietet sich die Kombination von Schutz- und Fütterungseinrichtung an.

Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass eine bedarfsgerechte und hygienische Versorgung aller Tiere möglich ist. Für rationiert zugeteilte Futtermittel muss ausreichend Trogfläche zur Verfügung stehen, damit alle Tiere gleichzeitig fressen können. Häufig begangene Wechsel oder die Fläche um die Futterstelle bzw. Tränkestelle sollten befestigt werden, um in niederschlagsreichen Regionen einer Aufweichung des Bodens vorzubeugen und den Schalenabrieb zu begünstigen.

In größeren Wildgehegen ist der Bau und die Nutzung einer Fanganlage als Voraussetzung für ein besseres Herdenmanagement zu empfehlen. Dadurch sind eine effektive Kennzeichnung, die Parasitenbehandlung und der Zuchttierverkauf möglich. Als Ergänzung bzw. als Alternative zur Fanganlage kann für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation eingesetzt werden.

Die daraus resultierende bessere Herdenübersicht verbunden mit einer höheren Aufzuchtleistung ist ein wesentlicher Faktor für die Wirtschaftlichkeit der Wildhaltung.

Bei Rotwildhaltung ist eine Suhle notwendig.

Zum sicheren und arbeitszeitsparenden Schießen ist in einer kleineren Abschusskoppel ein Hochstand so zu positionieren, dass in einer kurzen Zeiteinheit mehrere Schlachttiere zielgenau (maximale Entfernung 60 bis 80 m) geschossen werden können.

## **Sicherheit, Schutzbedürfnis und Sozialverhalten**

Wild lebt in sozialen Gemeinschaften, die so genannten Rudel. Die Bildung von Gemeinschaften entspricht dem Sicherheitsbedürfnis. Neben dem Geweih bzw. Schnecke bei den männlichen Tieren hat das Wild keine Waffen zum Angriff oder zur Verteidigung. Die Hauptreaktion auf Gefahren ist grundsätzlich ein rechtzeitiges Erkennen der Gefahr und dann die gerichtete Flucht unter Führung des Leittieres. Die Erfahrung und die Reaktionsicherheit des Leittieres sind wesentliche Kriterien im Erkennen von Gefahren, im Verhalten des Rudels und letztendlich maßgebend für den Erhalt dieser Schutz- und Nutzgemeinschaft.

Zur Gewährleistung artspezifischer Rudelbildung muss der Mindestbestand je Wildart etwa fünf adulte Tiere (ein männliches und vier weibliche Tiere) betragen. Es ist ein Geschlechterverhältnis von mindestens einem männlichen Tier auf 20 adulte weibliche Tiere zugrunde zu legen. Sind mehrere männliche Tiere beigegeben, sollten sie unterschiedlichen Alters sein, um Forkelverluste zu vermeiden.

Das Schutzbedürfnis ist durch den Sozialverband bereits zum Teil gesichert. Innerhalb des Geheges kann es im Normalfall zu keiner Feindberührung kommen. Die Wildwiederkäuer reagieren aber auch auf Unregelmäßigkeiten außerhalb des Zaunes und pflegen eine Sicherheitsdistanz einzunehmen. Sicherheit fühlt das Wild durch Entfernung oder Deckung. Deshalb sollte bei schlauchartig angelegten Gehegen die Gatter- bzw. Koppelbreite mindestens 40 m auf dem überwiegenden Teil der eingezäunten Fläche betragen. Bäume oder Sträucher müssen als Sicht- und Witterungsschutz vorhanden sein. Gute Einstandsmöglichkeiten sind auch günstig für die Setzzeit und werden von rangniedrigeren Tieren als Rückzugsrefugien während der Brunftzeit genutzt. Setzzeit und Brunft sind im Jahreskreis kritische Phasen. Ausreichendes

Flächenangebot, Deckung und viele Refugialzonen bieten den Tieren Schutz vor Bedrohung durch Feind, Artgenossen und andere Wildarten (Mischgehegen).

Es sollten deshalb nur Grünlandflächen mit der Möglichkeit der Differenzierung aufgrund der Geländestruktur und Einstandsmöglichkeiten durch Baum- oder Strauchgruppen als Gehegestandorte genutzt werden.

### **Herdenstruktur**

Unter Herdenstruktur ist die gemeinsame Haltung mehrerer Wildarten und/oder die Haltung einer Wildart getrennt nach Alter, Geschlecht oder Zuchtrichtung zu verstehen. Die Mehrzahl der Gehege (77 %) wird mit einer, 18 % mit zwei und 5 % mit drei Wildarten bewirtschaftet. Aus der Sicht des Herdenmanagements ist die Trennung der Arten zu bevorzugen. Das Führen einer separaten Jung- und Zuchttierherde innerhalb einer Wildart erleichtert die bedarfsgerechte Fütterung und Vermarktung. Dieses Verfahren erfordert mindestens vier, besser sechs Koppeln und eine Fanganlage.

### **Fruchtbarkeit- und Setzzeit**

Rot-, Dam- und Sikawild beteiligt sich mit ca. 18 Lebensmonaten an der saisonal gebundenen Brunft (September, Oktober) und setzt die Kälber im Folgejahr von Mai bis Juli. Das Muffelwild ist schon im Geburtsjahr geschlechtsreif (Brunft im November) und kann mit einem Jahr zum ersten Mal lammen. Die Fütterung hat einen starken Einfluss auf den Eintritt der Geschlechtsreife. Während bei Schmaltieren mit einer Trächtigkeitsrate von ca. 70 % zu rechnen ist, sollten Alttiere bei intakten Umweltverhältnissen zu über 95 % trächtig werden. Eine Trächtigkeitsuntersuchung bei Gehegewild mittels Ultraschall wäre nur bei Vorhandensein einer Fanganlage möglich. In der Praxis hat diese Untersuchung bisher keine Bedeutung. Es wird in der Regel ein Kalb bzw. Lamm mit einem Geburtsgewicht bei Muffelwild von 3 kg, Damwild 5 kg, Rotwild 10 kg und Sikawild (nippon dybowsikii) 7 kg geboren.

Die Verluste an Jungtieren in den ersten Lebensmonaten kann unter ungünstigen Bedingungen beachtlich sein. Ein Parameter zur Feststellung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung ist die Produktivitätszahl (PZ). Sie gibt das Verhältnis der Anzahl produktionswirksamer Kälber (Stichtag 31.03.) zur Anzahl Alttiere zu Beginn der Setzzeit im Vorjahr an (Muffelwild 1. April, Rotwild 1. Mai, Dam- und Sikawild 1. Juni). Anzustreben ist eine PZ von über 85 %. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung bestimmt in hohem Maße die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens und kann durch ein optimales Herden- und Weidemanagements verbessert werden.

## **3.3 Fütterung**

Bei der Ernährung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild sind die Grundsätze einer bedarfs- und wiederkäuergerechten Fütterung unbedingt einzuhalten. Fehler verursachen Schädigungen des Pansensystems. Geringere Zunahmen, Erkrankungen und Verluste sind die Folge. Die im Gehege gehaltenen Wildwiederkäuer unterliegen in ihrem Nährstoffbedarf und der Futteraufnahme nach wie vor einer lichtabhängigen Jahresperiodik und den Bedingungen im Gehege. Wir unterscheiden deshalb drei Fütterungsphasen im Jahresverlauf: die Sommer-, die Winter- und die Übergangsfutterperiode.

### **Sommerfütterung (Weide)**

Während der Vegetationszeit soll sich das Gehegewild vorrangig von dem Pflanzenaufwuchs im Gehege ernähren. Dabei wird die bedarfsgerechte Fütterung von Besatzstärke, Weideertrag und Weidemanagement beeinflusst. Die wichtigsten Tierleistungen fallen in den Zeitraum der

Weideperiode: Setzzeit und Milchproduktion der Alttiere, Wachstum der Jungtiere, Feistzeit und die Brunft.

Geeignete Standorte bezüglich der Ernährung der Wildwiederkäuer sind generell alle Grünlandflächen, soweit sie einen artenreichen Pflanzenbewuchs aufweisen und nicht großflächig von Staunässe oder regelmäßiger Überschwemmung bedroht sind.

Durch das Wild erfolgt eine sehr gleichmäßige Beweidung der Flächen ohne Geilstellen.

Die vorhandene Pflanzengesellschaft bleibt weitgehend erhalten. Wildwiederkäuer äsen vornehmlich Grundfutter in Form von Gräsern, Kräutern und Leguminosen. Dam-, Rot- und Sikawild sind „Intermediärtypen“. Das heißt bei ausreichendem Futterangebot äsen diese Wildwiederkäuer wählerischer, grasen weniger selektiv, wenn Fläche und Aufwuchs begrenzt sind. Der regelmäßige Verbiss fördert die Ausbildung dichter, grasreicher Weidenarben. Auf frischen Standorten mit geregelter Weidewirtschaft kann eine höhere Besatzstärke an Wild seine Futtergrundlage finden als auf Standorten mit unzureichenden Niederschlägen und ungenügendem Weidemanagement (Tab. 3).

**Tabelle 3:** Ertrag und Besatzstärke

Standort	Ertrag dt TM/ha	Besatzstärke GV/ha Äsungsfläche	Äsungsfläche/PE ha	
			Damwild	Rotwild
trocken	30	1,0	0,14	0,28
mittel	35	1,2	0,12	0,24
frisch	40	1,4	0,10	0,20

Durch die Hauptsetzzeit der Wildwiederkäuer von April bis Juni nimmt der Futterbedarf mit dem Wachstum der Kälber bzw. Lämmer zum Herbst hin zu, während der Futteranfall abnimmt. Koppelwirtschaft (mindestens drei Koppeln) und Mahd des überschüssigen Futters im Frühjahr sowie gezielte Pflegemaßnahmen wie Düngung und Nachmahd sind Voraussetzung für eine bedarfs- und wiederkäuergerechtes Weidefutterangebot im Sommer und Herbst. Einzelne Brennnesselhorste sollten bis zum Ende der Setzzeit zum Schutz der neugeborenen Kälber nicht gemäht werden.

Ein Gehege sollte sowohl reich strukturierte Teilflächen/Koppeln als auch offene Weideflächen enthalten. Der Gehölzverbiss mindert bzw. verhindert die Verbuschung des Weidelandes; das Wild modelliert sich selbst eine parkähnliche Landschaft und hinterlässt Todholzanteil mit wertvollen faunistischen Nischen.

### Winter- und Übergangsfütterung

Die Beifütterung während der vegetationsarmen Zeit (Übergangsfütterung) und die Winterfütterung sollten mit Grundfutter wie Heu, Silage und Hackfrüchten sowie energie- und eiweißreichen Kraftfuttermitteln erfolgen. Ziele der Übergangsfütterung sind u. a.: Ausschöpfung der Wachstumskapazität der Jungtiere, Verlängerung der Säugezeit sowie Anpassung an die Winter- bzw. Sommerfütterung. In der Winterfütterung geht es um den Erhalt der Körpersubstanz, bei Tolerierung von geringen Gewichtsverlusten.

Der Einsatz verschiedener Futtermittel und der unterschiedliche Bedarf des Wildes in den einzelnen Altersstufen und Jahreszeiten erfordert entsprechende technische Voraussetzungen für eine tiergerechte Fütterung. Der Kälberschlupf bzw. Futterautomat für die im Spätsommer beginnende und Mitte Mai endende Kraftfutterzufütterung für die 3 bis 11 Monate alten Jungtiere ist in jedem Gehege vorzusehen.

## Futterplanung

Eine Rationsberechnung und Futterplanung ist generell empfehlenswert, um eine bedarfsge-  
rechte Futtergrundlage zu gewährleisten (Tab. 4 u. 5).

**Tabelle 4:** Täglicher Nährstoffmindestbedarf von **Damwild** (Winterfütterung) nach BOGNER, 1999

Altersgruppen	Körpergewicht kg	Trockenmasse g	Rohprotein g	Umsetzbare Energie MJ
Kalb	25 - 30	700 - 800	80 - 90	7,0 - 9,5
Schmaltier	30 - 40	800 - 950	80 - 100	7,5 - 9,0
Alttier	40 - 50	1 200	100 - 120	7,5 - 8,5
Hirsch	80 - 100	1 500	130 - 150	11,0 - 13,5

**Tabelle 5:** Täglicher Nährstoffmindestbedarf von **Rotwild** (Winterfütterung) nach BOGNER, 1999

Altersgruppen	Körpergewicht kg	Trockenmasse g	Rohprotein g	Umsetzbare Energie MJ
Kalb	46 ± 6	1 000 - 1 100	130 - 150	9,0 - 10,0
Schmaltier	75 ± 8	1 500 - 1 600	160 - 180	12,5 - 13,5
Alttier	90 ± 8	2 200 - 2 300	200 - 230	12,0 - 13,5
Hirsch	130 ± 20	3 000 - 3 200	280 - 320	15,0 - 18,0

Bei einer unterstellten alleinigen Grundfütterung aus Heu sind bei 180 Winterfüttertagen in Abhängigkeit von der Besatzstärke und der Kraftfutterzufütterung ca. 300 bis 350 kg Originalmasse Heu je PED (entspricht einem Rundballen 1,50 m x 1,20 m) von Anfang November bis Ende April einzuplanen. Die Kraftfuttermenge von 90 bis 100 kg Getreide je PED sollte zu ca. 80 % über die Kälberfütterung an die Jungtiere verabreicht werden. Die angegebenen Mengen für Grund- und Kraftfuttermittel beim Damwild (PED) sind für Rotwild (PER) zu verdoppeln. Die zusätzliche Mineralstoffzufuhr erfolgt in den meisten Betrieben ganzjährig über Lecksteine. Angesichts der geringen Aufnahme von Mengen- und Spurenelementen über diese Steine ist davon auszugehen, dass der Bedarf nicht ausreichend abgedeckt wird. Ein Ausweg aus dieser Unterversorgung wäre die tägliche Gabe von pelletierten Kraftfuttermitteln, die mit den notwendigen Mineralstoffen und Vitaminen angereichert sind.

## Tränkwasser

Der tägliche Tränkwasserbedarf schwankt bei Dam-, Sika- und Muffelwild zwischen 1,0 bis 4,0 Liter/Produktionseinheit und bei Rotwild zwischen 4 bis 10 Liter/Produktionseinheit. Der von Lufttemperatur und Trockenmassegehalt des Futters abhängige Bedarf der Tiere, ist täglich abzusichern.

## 3.4 Tiergesundheit

Bei Wildwiederkäuern wird die jährliche Kontrolle des Endoparasitenbefalls durch Kotprobenuntersuchung empfohlen. Falls erforderlich muss nach Anweisung des betreuenden Tierarztes eine entsprechende Behandlung durchgeführt werden. Sorgfältige Hygienemaßnahmen helfen, den Bestand gesund zu halten.

Bei jeder Medikamentenverabfolgung sind diese in einem Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln nachzuweisen und die vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Bestandsbuch-Verordnung). Die Entfernung des Geweihs darf nur nach tierärztlicher Indikation und im Einzelfall zum Schutz des Hirsches, der Artgenossen und der Betreuer erfolgen. Die Geweihabnahme ist für medizinische Zwecke nicht erlaubt. Eingriffe, bei denen die Tiere mit

Sicherheit oder aller Voraussicht nach Schmerzen erleiden, dürfen nur unter Verabreichung eines Betäubungsmittels von einem Tierarzt oder einer anderen qualifizierten Person durchgeführt werden.

Für die Teleinjektion/Teleimmobilisation des Wildes kann das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei Nachweis der Sachkunde und des berechtigten Grundes auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz erteilen. Bei genehmigungspflichtigen Teleinjektionsgeräten ist die Schießerlaubnis bei entsprechender Sachkunde bei der zuständigen Waffenbehörde zu beantragen (analog Büchse).

Durch vertraute und fachkundige Personen wird eine unnötige Erregung der Tiere vermieden sowie eine sorgfältige Dosierung unter Beobachtung bzw. Lagerung des behandelten Tieres gewährleistet. Bei Geweihträgern besteht die Gefahr des Forkelns.

Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betreffenden Tiere unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt Anzeige zu machen (§ 9 Tierseuchengesetz).

Sollten Tiere plötzlich verenden ohne äußerlich sichtbare Krankheitsanzeichen oder eine größere Anzahl von Tieren Anzeichen einer Erkrankung zeigen, ist unverzüglich der betreuende Tierarzt oder der Amtstierarzt zu benachrichtigen. Die Untersuchung verendeter Tiere hat im Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz umgehend zu erfolgen.

Für den Transport von Gehegewild gelten die Vorschriften der Tierschutz-Transportverordnung. Beim Transport von Tieren in Einzelbehältnissen müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.

Lebende Wildwiederkäuer sind nur in Gehege abzugeben bzw. einzusetzen, die nach § 11 Tierschutzgesetz angezeigt wurden. Das zuständige Veterinäramt kann die Kennzeichnung des Gehegewildes anordnen.

### **3.5 Abprodukte**

Verendete und notgetötete Gehegetiere sowie Tierkörperteile und Schlachtabfälle sind ordnungsgemäß über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen des Amtstierarztes vorzulegen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind zwingend zu beachten.

### **3.6 Dokumentation**

Es ist ein Gehegebuch zu führen. Es müssen neben dem Tierbestandsnachweis, Nachweise über Herkunft und Empfänger der Tiere, Medikamenteneinsatz, durchgeführte Pflegemaßnahmen auf dem Grünland, eingesetzte Futtermittel und besondere Vorkommnisse enthalten sein. Empfohlen wird das „Mustergehegebuch des Landesverbandes Landwirtschaftlicher Wildhalter e.V. Thüringen“, welches einerseits alle Vorgänge im Gehege dokumentiert und andererseits die Kontrollen der zuständigen Behörden erleichtert.

### **3.7 Fleischvermarktung**

Die lebensmittelhygienischen Bedingungen für die Fleischvermarktung werden überwiegend von unmittelbar geltendem EU-Recht bestimmt. Der Gehegewildhalter ist verantwortlich für die gesundheitliche Unbedenklichkeit und einwandfreie Beschaffenheit des von ihm vermarkteten Fleisches (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Die Einhaltung der Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften bei Aufzucht und Haltung des Wildes ist Voraussetzung für die Vermarktung des Fleisches. Die Fleischgewinnung darf nur in einem zugelassenen Schlachtbetrieb erfolgen, der dem Haltungsbetrieb angeschlossen sein kann. Der Umfang der zu berücksichtigenden Hygieneanforderungen richtet sich unter anderem nach der vorgesehe-

nen Vermarktungsform. Zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit des Fleisches (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) hat der Gehegewildhalter über den Verbleib jedes einzelnen Tieres oder seines Fleisches Buch zu führen, je nach dem, ob er das Fleisch selbst vermarktet oder die Tierkörper an einen zugelassenen Betrieb abgibt.

### **Betäuben und Töten**

Gatterwild muss auf der Grundlage der Tierschutz-Schlachtverordnung betäubt und getötet werden. Der gezielte Schuss auf Kopf und Träger mit dem jeweils zugelassenen Kaliber ist die tierschutzgerechteste und ausschließlich anzuwendende Tötungsart.

Die Betäubung und Tötung der Wildwiederkäuer darf laut Tierschutz-Schlachtverordnung nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Ablegen einer Waffensachkundeprüfung bzw. der Jägerprüfung. Für Erwerb und Besitz der Schusswaffe sind eine Waffenbesitzkarte und eine Munitionserwerbsberechtigung erforderlich. Für das Schießen im Gehege ist laut Waffengesetz eine Schießerlaubnis einschließlich einer Haftpflicht zwingend vorgeschrieben auch für Personen, die einen gültigen Jagdschein besitzen.

Notwendige technische Einrichtungen zum Schießen müssen unter Einhaltung der von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgegebenen Vorschriften für sichere Hochsitze und der Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften in der Handhabung und dem Umgang mit Waffen errichtet werden.

### **Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

In Gehegen gehaltenes Wild unterliegt vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung). Es gilt fleischhygienerechtlich nicht als erlegtes Wild, auch wenn es durch Büchenschuss getötet wird. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzumelden, spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung. Zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung muss der Haltungsbetrieb über geeignete Einrichtungen verfügen, die eine Vereinzelung der Tiere und eine hinreichende Inaugenscheinnahme durch den Tierarzt ermöglichen. Der amtliche Tierarzt darf die Schlachterlaubnis nur erteilen, wenn die Tiere klinisch gesund sind, die Herde tierärztlich überwacht wird und die Anforderungen an den Tierschutz erfüllt sind. Im Schlachtbetrieb wird nach Ankunft des Tierkörpers und der mitzuführenden Eingeweide unmittelbar nach dem Enthäuten die Fleischuntersuchung durchgeführt. Sofern Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht von demselben Tierarzt vorgenommen werden, ist eine Bescheinigung über die Schlachtieruntersuchung und die ordnungsgemäße Schlachtung zum Schlachtbetrieb mitzuführen.

### **Fleischhygiene**

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Sobald eine eigene Schlachtung und Zerlegung betrieben werden soll, benötigt der Betrieb eine Zulassung als Schlacht- und Zerlegungsbetrieb, unabhängig von der Anzahl der zu schlachtenden Tiere. Aus einem zugelassenen Betrieb kann Fleisch uneingeschränkt vermarktet werden.

Für Betriebe, die bereits vor dem 01.10.2006 bestanden haben, gelten bis zum 31.12.2009 Übergangsbestimmungen. Sie müssen erst ab diesem Zeitpunkt zugelassen sein, es sei denn, sie wollen andere zugelassene Betriebe beliefern. Betriebe, die die Schlacht- und Zerlegungstätigkeit neu aufnehmen, durchlaufen sofort das Zulassungsverfahren.

### Anforderungen an einen zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieb für Gehegewild

Die Räume müssen hinsichtlich ihrer Größe und Ausstattung bestimmte Mindeststandards erfüllen. Böden und Wände müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Abwässer sind hygienisch abzuleiten. Die Ausrüstungsgegenstände müssen glatte Oberflächen besitzen, die leicht zu reinigen sind. Es sind ausreichende Kühlräume erforderlich. In den Arbeitsräumen müssen geeignete Handwascheinrichtungen vorhanden sein. Es sind hinreichende Eigenkontrollen in Bezug auf Sauberkeit und Kühltemperaturen vorzunehmen. Die Anforderungen im Einzelnen bestimmen sich nach der Zahl der vorgesehenen Schlachtungen und dem Umfang der Fleischzerlegung.

Der Antrag auf Zulassung ist an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu richten. Dem Antrag sind eine Beschreibung der vorgesehenen Arbeitsvorgänge und Schlachtzahlen sowie ein maßstabsgetreuer Betriebsplan beizufügen. Die Zulassung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach Überprüfung des Betriebes.

### Fleischvermarktung ohne Zulassung als Schlachtbetrieb

Sofern die betrieblichen Gegebenheiten im Haltungsbetrieb einer Zulassung als Schlacht- und Zerlegungsbetrieb entgegenstehen, hat die Fleischgewinnung nach Schuss und Entbluten, ggf. Ausweiden vor Ort am Gehege, in einem anderen zugelassenen Schlachtbetrieb zu erfolgen. Diese Verfahrensweise bedarf der Genehmigung durch das zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, das im Voraus über den Zeitpunkt der Schlachtung unter Benennung des vorgesehenen Schlachtbetriebes zu unterrichten ist. Für das Entbluten und Ausweiden am Gehege, das nur unter Aufsicht des Tierarztes erfolgen darf, müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein, mindestens ein überdachter, geschützter Platz mit befestigtem Untergrund. Die entbluteten und ggf. ausgeweideten Tiere sind unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in einen zugelassenen Schlachtbetrieb zu befördern. Dauert der Transport länger als zwei Stunden, darf er nur unter Kühlung erfolgen. Eine Bescheinigung über die Schlachttieruntersuchung und die ordnungsgemäße Schlachtung ist mitzuführen. Die Zerlegung der Tierkörper kann nach Abschluss der Fleischuntersuchung und Erreichen einer Kerntemperatur von 7° C nach Rückverbringung im Herkunftsbetrieb vorgenommen werden, wenn dafür ein geeigneter Raum vorhanden ist, der die hygienischen Anforderungen erfüllt. Die Vermarktung des Fleisches darf in diesem Fall nur am Ort des Betriebes an den Endverbraucher erfolgen. Maximal ein Drittel der jährlich gewonnenen Fleischmenge darf an örtliche Einzelhandelsunternehmen einschließlich Gastronomiebetriebe abgegeben oder auf dem Markt verkauft werden.

Verbleiben die Tierkörper nach der Fleischuntersuchung in einem zugelassenen Betrieb und werden dort zerlegt und aus diesem vermarktet, bestehen keine Einschränkungen in den Vermarktungswegen.

Für Gehegewildhaltungen mit geringem Produktionsvolumen sind Ausnahmen von den Anforderungen des EU-Rechts vorgesehen, die insbesondere die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung betreffen. Die Ausnahmeregelungen müssen in einer Verordnung des Bundes getroffen werden und können nur gelten, wenn die Tierkörper unmittelbar an den Endverbraucher oder in kleinen Mengen an den örtlichen Einzelhandel zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden. Mit der entsprechenden Verordnung ist nicht vor Mitte des Jahres 2007 zu rechnen.

## **4 Verfahrensbewertung**

### **4.1 Verfahrensökonomie**

Der Anteil des Damwildes an der landwirtschaftlichen Wildwiederkauerhaltung beträgt 86 % (s. Punkt 3.1). Die Mehrzahl der errichteten Gehege befindet sich auf Grünlandflächen im benachteiligten Gebiet. Aus diesem Grund erfolgt die verfahrensökonomische Bewertung am Beispiel des Produktionsverfahrens Damwildhaltung für die o. g. Standorte. Die Verfahrensökonomie liefert Richtwerte für die Planung und das Anzeigeverfahren des Wildbetriebes sowie zur laufenden Kontrolle des wirtschaftlichen Ergebnisses.

Der verfahrensökonomischen Bewertung liegen zwei Leistungsstufen der Wildhaltung für die Parameter Aufzuchtleistung, Schlachtkörpergewicht und Vermarktungserlös bei unterschiedlicher Ertragsfähigkeit des Grünlandes (niedrige bzw. hohe Ertragsstufe) zugrunde.

Die entsprechenden statistischen Daten dazu liefert das seit einigen Jahren betriebene Informationssystem Wildhaltung. Das grundsätzliche methodische Vorgehen für die Kalkulation verfahrensökonomischer Richtwerte ist unter [www.tll.de/ainfo](http://www.tll.de/ainfo) („Betriebswirtschaftliche Richtwerte - allgemeine Erläuterungen“) hinterlegt. Als zeitlicher Bezug für die Berechnungen gelten die Regelungen der EU-Agrarpolitik für die Jahre 2005 bis 2009. Entsprechend der Thüringer Förderung von 2005 für das benachteiligte Gebiet kann eine Ausgleichszulage in Höhe von 106 €/ha für die LVZ-Gruppe 26, 5 bis 30 unterstellt werden. Keine Berücksichtigung bei der Kalkulation findet das Thüringer Kulturlandschaftsprogramm. Der aktuelle Entwurf des KULAP-2007 schließt eine Förderung der Wildwiederkauer auf extensivem Grünland aus.

#### **Parameter**

Die entscheidenden Einflussgrößen auf die Wirtschaftlichkeit der Damwildhaltung in den Intensitätsstufen sind die Höhe des Grünlandertrages, der Besatzstärke sowie die Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung, die Anzahl der vermarkteten Jungtiere, das Schlachtkörpergewicht und der erzielbare Preis bei Vermarktung der Schlachtkörper in Teilstücken. Die in der Tabelle 1 ausgewiesenen Durchschnittswerte für die einzelnen Parameter des Leistungsniveaus „Wildbetriebe gesamt“ beruhen auf der Auswertung von Ist-Ergebnissen aus 12 Referenzbetrieben im Rahmen des Thüringer Informationssystems Wildhaltung. Bei den Parametern für „Wildbetriebe der oberen Hälfte“ handelt es sich um Spitzenergebnisse von ausgewählten Kennzahlen aus diesen Betrieben. Die Daten der anderen Parameter für die einzelnen Stufen, wie z. B. Futter- und Arbeitszeitbedarf sowie Investitionsbedarf für Gehege und Aufbau einer Direktvermarktung wurden aufgrund von betrieblichen Einzel- bzw. Erfahrungswerten sowie von Angaben aus der Literatur und Händlerbefragungen kalkuliert. Mit dem erstellten naturalen und finanziellen Grundgerüst an Richtwerten erfolgte eine Kosten-Leistungsrechnung als Basis für eine anschließende betriebswirtschaftliche Bewertung der Damwildhaltung in Abhängigkeit von unterschiedlichen Leistungs- und Ertragsstufen (Tab. 6).

#### **Leistungen**

Zwischen den Leistungsstufen Wildbetriebe gesamt und Wildbetriebe obere Hälfte ist ein deutlicher Unterschied in Höhe von 17 % bei den Leistungen festzustellen. Der entscheidende Einfluss hierfür geht von den Parametern Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung, Schlachtkörpergewicht und mittlerem Preis für Schlachtkörper und Teilstücke aus. Den größten Erlösanteil mit etwa 70 % erbringt das Hauptprodukt Jungtierfleisch. Die Spießler und Schmaltiere werden im Schlachalter von durchschnittlich 17,5 Monaten (Tab. 6) vermarktet. Die erzielbaren Preise im mittleren bzw. gehobenen Preissegment sind in erster Linie mit einem festen Kundenstamm und zur saisonalen Hauptzeit der Nachfrage (4. Quartal des Jahres) durchsetzbar. Die Ausrichtung auf dieses Hochpreisniveau zum Jahresende ist mit einer hohen be-

trieblichen Arbeitsspitze verbunden. Zum anderen entstehen den Betrieben zusätzliche Futterkosten durch eine vom Absatz bestimmte Verlängerung des Haltungszeitraumes der bereits Ende September vorhandenen schlachtreifen Tiere. Die Erlöse aus dem Zuchttierverkauf nehmen lediglich einen Anteil von etwa 10 % an den Leistungen ein. Dieser relativ niedrige Umfang wird sich voraussichtlich weiter verringern, wenn nicht günstigere Rahmenbedingungen die Neuerrichtung bzw. Erweiterung bestehender Gehege auf freiwerdendem Extensivgrünland fördern. Ein deutlicher Mehrerlös im Vergleich zur Fleischvermarktung fällt kaum an. Lediglich der sonst übliche Aufwand für Schlachten, Zerlegen und Fleischverkauf kann bei dieser Lebviehvermarktung eingespart werden.

Beim Wechsel der Bezugsbasis für die Leistungen von der Produktionseinheit Alttier auf den genutzten GL-Hektar kommt es durch die Einbeziehung der flächenabhängigen Einflussgrößen GL-Ertrag und Besatzstärke zu einer Differenzierung in allen Stufen. So erreicht die Variante das höchste Leistungsniveau, bei der die höchstmöglichen tier-, preis- und standortabhängigen Werte mit einander kombiniert sind. Die jeweils höhere Intensität in der Flächennutzung führt letztendlich zu einem besseren Ergebnis.

## **Kosten**

Die differenzierte Höhe der Kosten durch verfahrens- und standortbedingte Unterschiede ist im Gegensatz zur Position Leistungen bei beiden Bezugsgrößen (je PED und je GL-ha) festzustellen. Als Tendenz ist erkennbar, dass die Gesamtkosten je Produktionseinheit bei der mit höherer Intensität ausgelegten Variante stets niedriger ausfallen. Die Kostendifferenz beträgt im Mittel jeweils etwa 13 % zwischen den unterschiedlichen GL-Standorten und zwischen den beiden Leistungsstufen der Wildbetriebe. Bei Bezug der Gesamtkosten auf den genutzten Hektar kehren sich die Verhältnisse um. So entstehen um etwa 4 % höhere Kosten durch die um 2 Produktionseinheiten größere Besatzstärke auf den ertragreicheren Flächen gegenüber dem niedrigeren Ertragsniveau. Die Ursache hierfür resultiert aus dem relativ geringen Einsparungsbetrag je Produktionseinheit in Relation zu einer hohen Reduzierung des Flächenbedarfes. Ein Vergleich der Kosten zwischen den beiden Gruppen Wildbetriebe bei gleicher Ertragsstufe ist aufgrund verfahrensspezifischer Unterschiede (z. B. Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung, Kälberaufzuchtverluste) nicht möglich. Dies spiegelt sich in fast allen Einzelpositionen der Direktkosten wider. Eine Ausnahme hiervon bilden die Grundfutterkosten, kalkuliert ohne jegliche Prämien nach TLL-Richtwerten. Mit steigendem Ertrag bei gleichbleibender Zahl der Aufwüchse wird eine Kostendegression von etwa 8 % in beiden Leistungsstufen der Wildbetriebe erreicht. Sie stellen die höchste Einzelposition innerhalb der Direktkosten und die zweithöchste von allen Einzelpositionen dar. Hier besteht ein mögliches Einsparpotenzial für eine Aufwandssenkung.

Bei Betrachtung der einzelnen Blöcke innerhalb der Gesamtkosten ergibt sich ein recht unterschiedliches Kostenbild. Der aus Arbeits- und Maschinenkosten für Tierbetreuung und Direktvermarktung zusammengesetzte Block Arbeiterledigungskosten nimmt mit einem mittleren Anteil von 45 % an den Gesamtkosten deutlich die Spitzenposition bei allen Stufen ein. Danach folgen die Blöcke mit durchschnittlichen Werten bei Direktkosten von etwa 35 %, bei Gebäudekosten für Vermarktungseinrichtung von etwa 13 % und bei Kosten für Gehegeeinrichtung von etwa 6 %.

## **Ergebnis**

Insgesamt lässt sich aus der Berechnung des Saldos von Kosten und Leistungen feststellen, dass die untersuchten Intensitätsstufen ohne staatliche Zuschüsse bzw. Beihilfen ein eindeutig defizitäres Ergebnis erzielen. Die Wildbetriebe der oberen Hälfte schneiden im Vergleich zu den Wildbetrieben gesamt jeweils auf den GL-Standorten von niedrigem und hohem Ertrag deutlich günstiger ab. Die Ergebnisverbesserung beläuft sich auf etwa 20 €/PED im Mittel bei-

der Standorte. Diese Tendenz trifft auch für die auf den Hektar Grünland bezogene Basis zu. Entsprechend der Flächenausstattung liegt der Differenzbetrag für das niedrige Ertragsniveau bei 80 €/ha und für den besseren Standort bei etwa 140 €/ha. Hauptursache für das Vorhandensein eines negativen Ergebnisses ist trotz Steigerung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistung und höherer Vermarktungserlöse in den wirtschaftlich stärksten Wildbetrieben ein nicht kostendeckender Verkaufspreis bei der Fleischvermarktung. Auch kapital- und damit kostensparende Lösungen im Bereich der Direktvermarktung und Gehegeeinrichtung wurden bereits in den Berechnungen berücksichtigt. Demzufolge sind die Wildbetriebe unabhängig von ihrer erreichten Leistungsstufe auf staatliche Unterstützung angewiesen. Das gilt besonders hinsichtlich der extensiven Grünlandnutzung. Mit der im Zeitraum von 2005 bis 2009 maximal geplanten flächenbezogenen Betriebsprämie in Höhe von 80,52 €/ha (sog. Grünlandprämie) sowie der derzeitigen Ausgleichszulage für benachteiligtes Gebiet (106 €/ha für LVZ-Gruppe 26, 5 bis 30) ist somit kein rentables Ergebnis zu erwarten. Durch diese staatlichen Zahlungen wird zwar das negative Ergebnis um durchschnittlich 186 €/ha verbessert aber nicht vollständig ausgeglichen. Dies wäre für eine nachhaltige Sicherung der Existenz der Wildbetriebe aber von Bedeutung. Als finanziell günstigste Variante erweist sich die Damwildhaltung auf ertragreichem Grünland mit beispielhaften Fortpflanzungs- und Aufzuchtleistungen, hohen Schlachtkörpergewichten sowie maximal erzielbaren Vermarktungserlösen. Dann liegen die Verluste bei lediglich 131 €/ha. Für die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet ist die Leistungssteigerung umso dringlicher.

## **Fazit**

Abschließend ist festzustellen, dass die Damwildhaltung einen wichtigen Beitrag zur extensiven Bewirtschaftung von Grünland und zur regionalen Bereicherung des Fleischsortimentes leistet. Schlussfolgernd wird eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in folgenden Schwerpunkten gesehen:

- Das Betreiben der Gehege ist nach einem straffen Herden- und Weidemanagement zur Erzielung hoher tierischer Leistungen durchzuführen.
- Die Erweiterung des Kundenstammes durch ein gegebenenfalls umfangreicheres Warensortiment und die Durchsetzung von höheren Erlösen je Schlachtkörper mit größeren Anteilen im oberen Preissegment ist anzustreben. Das ermöglicht eine Steigerung der Umsatzerlöse und somit eine Ergebnisverbesserung.
- Staatliche Zuwendungen und Beihilfen sind in jedem Fall erforderlich.
- Die Rentabilität des Verfahrens Wildhaltung ist Voraussetzung dafür, dass weitere Gehege entstehen und bestehende Betriebe zukünftig weiterhin Wildfleisch produzieren können.

## **4.2 Tiergerechtigkeit und Umweltverträglichkeit**

Die Grundlagen für eine tier- und umweltgerechte Wildwiederkäuerhaltung in Thüringen bilden die einheitliche Umsetzung des Anzeigeverfahrens unter Punkt 2.5 und die Einhaltung der fachspezifischen Anforderungen dieser Leitlinie bei der Betreibung der Wildhaltung.

**Tabelle 6:** Betriebswirtschaftliche Richtwerte zur Wirtschaftlichkeit der Damwildhaltung bei Direktvermarktung und unterschiedlicher Intensität im benachteiligten Gebiet

lfd. Nr.	Art	ME	Leistungs- und Ertragsstufen				
			Wildbetriebe gesamt		Wildbetriebe der oberen Hälfte		
			niedriger GL-Ertrag	hoher GL-Ertrag	niedriger GL-Ertrag	hoher GL-Ertrag	
<b>1</b>	<b>Parameter</b>						
1.1	GL-Bruttoertrag	dt TM/ha	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	
1.2	Besatzstärke	PED/ha Gatterfl.	<b>6,0</b>	<b>8,0</b>	<b>6,0</b>	<b>8,0</b>	
		GVE/ha Gatterfl.	1,02	1,36	1,02	1,36	
		GVE/ha Gesamtlf.	0,70	0,84	0,70	0,84	
1.3	GL-Flächenbedarf (Gatter- u. Außenfl.)	ha/PED	<b>0,242</b>	<b>0,204</b>	<b>0,247</b>	<b>0,204</b>	
1.4	Kälberaufzuchtverluste	%	11,7	11,7	6,0	6,0	
1.5	Fortpflanzungs- u. Aufzuchtleistung	%	<b>82,6</b>	<b>82,6</b>	<b>87,9</b>	<b>87,9</b>	
1.6	vermarktete Jungtiere (K, ST, SP)	Stück/PED u. a	<b>0,70</b>	<b>0,70</b>	<b>0,75</b>	<b>0,75</b>	
1.7	Schlachtkörpergewicht ST bzw. SP	kg/Tier	<b>21/26</b>	<b>21/26</b>	<b>23/28</b>	<b>23/28</b>	
1.8	mittl. Vermarktungserlös f. Schlachtkörper	€/kg SG	<b>9,05</b>	<b>9,05</b>	<b>9,50</b>	<b>9,50</b>	
1.9	Schlachalter Schmaltiere u. Spießler	Mon.	17,5	17,5	17,5	17,5	
1.10	Zuchttierverkauf weibl. Nachzucht (ST)	%	20,0	20,0	20,0	20,0	
1.11	Reproduktionsrate	%	11,0	11,0	11,0	11,0	
1.12	Grundfutterbedarf	dt TM/PED	6,78	6,78	6,90	6,90	
1.13	Kraffutterbedarf	dt TM/PED	0,87	0,87	0,90	0,90	
1.14	Gesamtarbeitszeitbedarf (einschl. Leitungsanteil) <sup>1</sup>	AKh/PED	10,35	8,76	10,56	8,97	
1.15	dar. Futterproduktion	AKh/PED	0,94	0,90	0,96	0,92	
1.16	dar. Vermarktung	AKh/PED	2,77	2,71	2,93	2,86	
1.17	Anschaffungspreis Gehege <sup>2</sup>	€/ha	1271	1271	1249	1249	
		€/PED	211	158	211	158	
1.18	Anschaffungspreis Direktvermarktung <sup>3</sup>	€/PED	900	726	913	729	
1.19	mittl. Kapitalbindung (Anlage-, Vieh- u. Umlaufver.)	€/PED	759	657	770	667	
		€/ha	3129	3272	3121	3262	
<b>2</b>	<b>Leistungen</b>						
2.1	<b>Fleischerzeugung</b>	€/PED	170,51	170,51	201,63	201,63	
2.1.1	dav. Schmaltiere und Spießler	€/PED	131,81	131,81	161,00	161,00	
2.1.2	dav. Alttiere und Hirsch	€/PED	38,70	38,70	40,63	40,63	
2.2	<b>Zuchtvieh</b>	€/PED	19,62	19,62	20,89	20,89	
2.2.1	dav. Schmaltiere	€/PED	15,53	15,53	16,54	16,54	
2.2.2	dav. Spießler	€/PED	4,09	4,09	4,35	4,35	
2.3	<b>Leistungen</b>	<b>€/PED</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>223</b>	<b>223</b>	
		<b>€/ha</b>	<b>784</b>	<b>946</b>	<b>902</b>	<b>1089</b>	

<sup>1</sup> Tierbetreuung, Futterproduktion und Direktvermarktung (einschl. ant. Leitung und Verwaltung)

<sup>2</sup> einschl. Einrichtung (Raufen, Kraffutterbehälter, Tröge, Tränken, Fanganlage, Hochsitz) bei unterstellter Gatterfläche von 6,34 ha

<sup>3</sup> Neuwert von Schlacht-, Zerlege- und Kühlraum

lfd. Nr.	Art	ME	Leistungs- und Ertragsstufen			
			Wildbetriebe gesamt		Wildbetriebe der oberen Hälfte	
			niedriger GL-Ertrag	hoher GL-Ertrag	niedriger GL-Ertrag	hoher GL-Ertrag
<b>3</b>	<b>Kosten</b>					
3.1	Tierzukauf Hirsch	€/PED	13,88	13,88	13,88	13,88
3.2	Kraft- und Mineralfutterzukauf	€/PED	9,11	9,11	9,41	9,41
3.3	Medikamente (Wurmkur)	€/PED	1,65	1,65	1,76	1,76
3.4	Tränkwasser aus Netz	€/PED	1,41	1,41	1,43	1,43
3.5	sonstige Kosten (Verband, Energie, Munition, Entsorgung, Fleischbeschau, sonst. Material u. Geräte) <sup>4</sup>	€/PED	8,69	8,69	9,06	9,06
3.6	Vermarktungskosten (Geräte, Energie, Wasser, Verpackung, Werbung) <sup>5</sup>	€/PED	5,46	5,46	5,65	5,65
3.7	Herstellungskosten Grundfutter (IU)	€/PED	66,46	60,95	67,62	62,01
<b>3.8</b>	<b>Direktkosten</b>	€/PED	<b>107</b>	<b>101</b>	<b>109</b>	<b>103</b>
3.9	Lohnansatz/Arbeitskosten-Tierbetreuung <sup>6 7</sup>	€/PED	85,23	66,10	91,89	66,63
3.10	Lohnansatz/Arbeitskosten-Direktvermarktung <sup>8</sup>	€/PED	35,61	34,77	40,32	36,81
3.11	variable Maschinenkosten	€/PED	21,38	16,89	21,59	17,10
3.12	Abschreibung Maschinen	€/PED	9,99	7,98	10,09	8,08
<b>3.13</b>	<b>Arbeiterledigungskosten</b>	€/PED	<b>152</b>	<b>126</b>	<b>164</b>	<b>130</b>
3.14	Instandhaltung f. Gehege u. Einrichtung	€/PED	4,82	3,62	4,82	3,62
3.15	Abschreibung f. Gehege u. Einrichtung	€/PED	16,18	12,14	16,18	12,14
3.16	Instandhaltung f. Vermarktungseinrichtung	€/PED	11,59	9,60	11,82	9,63
3.17	Abschreibung f. Vermarktungseinrichtung	€/PED	31,16	26,09	31,85	26,16
<b>3.18</b>	<b>allgemeiner Betriebsaufwand</b>	€/PED	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>3.19</b>	<b>Summe Kosten</b>	<b>€/PED €/ha</b>	<b>327 1347</b>	<b>282 1405</b>	<b>341 1384</b>	<b>287 1406</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis</b>					
4.1	<b>Ergebnis ohne Zuschüsse</b>	<b>€/PED €/ha</b>	<b>-136 -563</b>	<b>-92 -458</b>	<b>-119 -482</b>	<b>-65 -317</b>
4.2	staatliche Zuwendungen u. Beihilfen (Grünlandprämie ab 05 u. Ausgleichszulage)	€/PED €/ha	45 187	37 187	46 187	38 187
4.3	<b>Ergebnis mit Zuschüssen</b>	<b>€/PED €/ha</b>	<b>-91 -376</b>	<b>-55 -272</b>	<b>-73 -295</b>	<b>-27 -131</b>

<sup>4</sup> die Kostenpositionen wie: Wurmkurmittel, Verbandsbeitrag, Munition und Fleischbeschau sind zu 100 % ihrer Kostenhöhe und Reinigungswasser, Energie, Entsorgung von Schlachtabfällen, sonstige Geräte und Material sind zu einem Anteil von  $\frac{1}{3}$  enthalten

<sup>5</sup> die Kostenpositionen wie: Verpackungsmaterial und Werbung sind zu 100 % ihrer Kostenhöhe und Reinigungswasser, Energie, Entsorgung von Schlachtabfällen und sonstige Geräte sowie Material sind zu einem Anteil von  $\frac{2}{3}$  enthalten

<sup>6</sup> die Tätigkeiten wie: tägliche Gatterkontrolle, Tierversorgungs- und -behandlung, Schießen und Aufbrechen sind zu 100 % ihres Arbeitszeitbedarfes und für aus der Decke schlagen und grob zerlegen ist ein Anteil von  $\frac{1}{3}$  des Arbeitszeitbedarfes berücksichtigt

<sup>7</sup> Stundenlohnansatz 8,22 €/AKh + 55 % Personalnebenkosten sowie 10 % Zuschlag für Leitung und Verwaltung vom technologischen Personalaufwand

<sup>8</sup> Tätigkeiten: aus der Decke schlagen und grob zerlegen ist ein Anteil von  $\frac{2}{3}$  des Arbeitszeitbedarfes und für Feinerlegen, Portionieren sowie Reinigung der Vermarktungseinrichtung sind 100 % des Arbeitszeitbedarfes zugrundegelegt

# Anlage 1

## Anzeige einer Gehegewildhaltung gemäß § 11 Absatz 6 Tierschutzgesetz

(nach „Leitlinie Wildwiederkäuferhaltung“ der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena)

### Anzeige:

- gewerbsmäßige Gehegewildhaltung
- Erweiterung der Gehegefläche
- zusätzliche Wildarten

### Verteiler:

- Veterinäramt
- Ordnungsamt (Waffen)
- Umweltamt
- Bauordnungsamt
- Landwirtschaftsamt
- Forstamt
- .....

### 1. Anschrift Wildbetrieb

Betriebsname: .....

Name, Vorname (Betriebsleiter): .....

Straße, Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon/Fax/e-mail: .....

### 2. Angaben zum Gehegestandort

Gemarkung: ..... Flur: ..... Flurstücke: .....

Gehegefläche (gesamt): ..... ha davon: Äsung: ..... ha Gehölz: .....ha Wald: .....ha

GPS-Vermessung liegt vor: ja  nein  Vermesser: .....

Gehegefläche im:  Innenbereich der Gemarkung  Außenbereich der Gemarkung

Folgende Anlagen bitte beifügen: - Auszug aus Messtischblatt 1:25000 mit eingetragenen Standort  
- Lageplan M 1:1000, M 1:5000 mit eingezeichnetem Gehege

### 3. Angezeigtes Gehegewild

...../..... Damwild\* ...../..... Sikawild\* ...../..... Rotwild\*

...../..... Muffelwild\* ...../..... Schwarzwild\* ...../.....

\*(adulte männl./adulte weibliche Zuchttiere)

Geplante Besatzstärke: ..... GV/ha Äsungsfläche

### 4. Zweck der Tierhaltung

- Fleischerzeugung  Landschaftspflege  Sonstiges .....
- im Haupterwerb  im Nebenerwerb  nicht zu Erwerbszwecken

Bei landwirtschaftlichem Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetrieb:

insgesamt bewirtschaftete landw. Fläche (LN) in ha: .....

weitere gehaltene Tierarten: .....

vorhandene Direktvermarktung landw. Produkte: .....

## 5. Gehege

### Erschließung, Zufahrt, Geh- und Fahrrecht

.....

### Natürliche Bedingungen

.....  
Abstand zur Bebauung

.....  
Geländestruktur, Exposition, Hangneigung

.....  
Geologische Herkunft des Bodens, Bodengründigkeit:

.....  
Bisherige Grundstücksnutzung

.....  
Besonderheiten der Fläche

### Einrichtung des Geheges (Einrichtungsplan als Anlage bitte beifügen)

Zaunanlage:  sockellos  mit Sockel

Knotengitterzaun (1,80 m bis 2,00 m;  $\geq 2$  mm Drahtstärke; niederwildsicher):  ja  nein

Pfahlmaterial: ..... Pfahlabstand: ..... Koppelanzahl: .....

Rauhfutter-/Silagefütterung : .....

Kraffutterfütterung: .....

Kälberfütterung: .....

Art der Tränke: .....

Fanganlage: .....

Hochstand: .....

Suhle: .....

Sonstige Einrichtungen: .....

### Angaben über weitere Planungen (Ausbauziele, Wildarten)

.....  
.....  
.....  
.....

## 6. Tiergerechte Haltung, Fütterung, Zucht, Betreuung u. Vermarktung

Für die Tätigkeit verantwortliche Person (Betreuer)

Name, Vorname: .....

Straße, Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon/Fax/e-mail: .....

Nachweis Sachkunde nach § 11 Absatz 6 TierSchG: .....

Waffensachkunde des Betreibers  
bzw. des Gehegebetreibers:

- Waffensachkunde-Gehegewild
- Jagdschein
- Sportschütze
- keine Waffensachkunde

Art der Tötung des Wildes: .....

Teleimmobilisation: .....

Geplante Vermarktung des Wildes: .....

.....

Fleischbeschautierarzt: .....

Tierärztliche Betreuung: .....

## 7. Sonstige Angaben, die der Beurteilung des Vorhabens dienlich sind

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift